

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/04

7. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-255/01

Panagiotis Markopoulos u.a. / Ypourgos Anaptyxis, Soma Orkoton Elegkton

BUCHPRÜFER, DIE BEREITS IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ZUGELASSEN SIND UND ÜBER BEFÄHIGUNGEN VERFÜGEN, DIE DEN VOM AUFNAHMESTAAT VERLANGTEN GLEICHWERTIG SIND, KÖNNEN VON DER VERPFLICHTUNG, EINE PRÜFUNG ABZULEGEN, UM IHRE TÄTIGKEIT AUSÜBEN ZU KÖNNEN, BEFREIT WERDEN

Dagegen war die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, Berufsangehörige, die nicht zugelassen sind, aber über eine bestimmte Berufserfahrung verfügen, zuzulassen, ohne sie zur vorherigen Ablegung einer beruflichen Eignungsprüfung zu verpflichten, auf ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Achten Richtlinie, der auf keinen Fall nach dem 1. Januar 1990 liegen darf, beschränkt.

Die Achte Richtlinie des Rates¹ über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen (Jahresabschluss von Gesellschaften und konsolidierter Abschluss einer Gesamtheit von Unternehmen) beauftragten Personen war vor dem 1. Januar 1988 in nationales Recht umzusetzen. Sie sieht als allgemeinen Grundsatz vor, dass die theoretischen Kenntnisse wie auch die Fähigkeit, diese Kenntnisse bei der Pflichtprüfung anzuwenden, durch eine berufliche Eignungsprüfung überprüft werden.

In Abweichung von diesem allgemeinen Grundsatz kann ein Mitgliedstaat Personen zulassen, die außerhalb dieses Staates Befähigungen erworben haben, die den in der Richtlinie vorgeschriebenen gleichwertig sind.

Darüber hinaus ist in den Übergangsvorschriften vorgesehen, dass – bis zu einem Jahr nach Beginn der Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie – Berufsangehörige, die nicht durch Verwaltungsakt zugelassen worden sind, die jedoch befugt sind, die Pflichtprüfung der in der Achten Richtlinie genannten Bücher vorzunehmen, und eine solche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübt haben, von dem

¹ Achte Richtlinie 84/253/EWG vom 10. April 1984 (ABl. L 126, S. 20).

Mitgliedstaat zugelassen werden können.

Vor dem Erlass der Achten Richtlinie war die genannte Prüfungstätigkeit in Griechenland ausschließlich Personen vorbehalten, die – nach Teilnahme an einem Auswahlverfahren – bei der Kammer der Vereidigten Buchprüfer registriert worden waren. Diese Kammer wurde später durch die Kammer der Vereidigten Revisoren ersetzt, in die die Mitglieder der alten Kammer von Rechts wegen aufgenommen wurden.

In Anwendung nationaler Übergangsbestimmungen, die auf der Grundlage der Achten Richtlinie erlassen worden waren, wurden 60 Bewerber (die nicht der Kammer der Vereidigten Buchprüfer angehört hatten) als Inhaber von Hochschuldiplomen, die 18 Jahre Prüfungserfahrung in Griechenland gesammelt haben und am 1. Januar 1989 mit der Durchführung von Prüfungen in Griechenland beauftragt waren oder als Personen, die die Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten anderen Ländern²) erhalten haben und am 1. Januar 1989 über eine zehnjährige Erfahrung in der Rechnungsprüfung verfügt haben, von denen sie mindestens drei Jahre in Griechenland tätig waren, in die neue Kammer der Vereidigten Revisoren aufgenommen³.

Herr Markopoulos u. a. (die Mitglieder der alten Kammer der Vereidigten Buchprüfer waren) fochten diesen Beschluss gerichtlich an. Das Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat) hat daraufhin den Gerichtshof gebeten, zu bestimmen, wie weit die (in der Richtlinie vorgesehene) Befugnis eines Mitgliedstaats, bestimmte Buchprüfer zuzulassen, ohne dass diese eine berufliche Eignungsprüfung ablegen müssen, geht und ob die Befreiung der in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Personen von der Prüfung zu rechtfertigen ist.

Zur Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bestimmte Berufsangehörige, die nicht durch Verwaltungsakt zugelassen worden sind, aber befugt sind, die Pflichtprüfung der in der Achten Richtlinie genannten Bücher vorzunehmen, und eine solche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübt haben, zuzulassen, stellt der Gerichtshof fest, dass die **Übergangsbestimmungen**, die diese Möglichkeit vorsehen, **an alle Mitgliedstaaten** gerichtet sind. Die Ausübung der dort vorgesehenen Befugnis wird nur durch die in diesen Bestimmungen beschriebenen Voraussetzungen beschränkt, und **es braucht nicht geprüft zu werden, inwieweit die vor dem Erlass der Achten Richtlinie geltende nationale Regelung eine Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung vorsah.**

Bis zu einem Jahr nach Beginn der Anwendung der nationalen Umsetzungsbestimmungen können die Mitgliedstaaten daher die **Personen zulassen**, die zur Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen **berechtigt sind und diese Pflichtprüfung bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt haben**, ohne diese Personen zur Ablegung einer beruflichen **Eignungsprüfung** zu verpflichten.

Obgleich die Umsetzungsfrist am 1. Januar 1988 ablief, ermächtigt die Richtlinie die Mitgliedstaaten, die Anwendung der zur Umsetzung erforderlichen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1990 aufzuschieben.

Die Übergangsbestimmungen in Verbindung mit der Frist bis zum 1. Januar 1990 bewirken die Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen dem Zweck der Richtlinie (Einführung einer harmonisierten Gemeinschaftsregelung) und dem legitimen Schutz der

² Kanada, Australien, USA, Neuseeland und Südafrika.

³ Auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 3a des Gesetzes 2231/94.

Berufsangehörigen, die nicht durch Verwaltungsakt zugelassen worden sind, die Tätigkeit aber bereits ausgeübt haben, indem den Mitgliedstaaten eine Frist von einem Jahr für den Erlass von Übergangsbestimmungen zugunsten dieser Berufsangehörigen gewährt wird.

Ein Mitgliedstaat darf diese Berufsangehörige daher nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Umsetzungsbestimmungen, der auf keinen Fall nach dem 1. Januar 1990 liegen darf, nach dieser Regelung zulassen, ohne ihnen die Pflicht aufzuerlegen, zuvor eine berufliche Eignungsprüfung abzulegen.

Was die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten angeht, Personen zuzulassen, die außerhalb des Aufnahmestaats Befähigungen erworben haben, die den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen gleichwertig sind, so weist der Gerichtshof darauf hin, dass **die Achte Richtlinie die Feststellung der Gleichwertigkeit der** ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen „**Befähigungen**“ durch den Aufnahmemitgliedstaat bezweckt. Der Begriff „Befähigungen“ ermächtigt die Behörden des Aufnahmestaats zu einer **umfassenden Beurteilung der Fähigkeiten des Betroffenen** und verpflichtet sie nicht dazu, zu verlangen, dass er die Prüfung in diesem Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat abgelegt hat.

Da die Richtlinie nicht die „Anerkennung von Zulassungen, die den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten erteilt worden sind“, betrifft, beruht die Feststellung der Gleichwertigkeit von Befähigungen auf einer **tatsächlichen Beurteilung**, die nicht allein auf die Befähigungen beschränkt ist, die nach der vor dem Erlass der Achten Richtlinie geltenden Regelung erworben wurden, und nicht von dem Zeitpunkt abhängen darf, zu dem diese Befähigungen erworben worden sind (vor oder nach der Umsetzung der Achten Richtlinie).

In Ermangelung besonderer Bestimmungen über die Gleichwertigkeitsprüfung müssen die zuständigen Behörden die Prüfung **unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags** und insbesondere derjenigen über die Niederlassungsfreiheit durchführen.

In der Praxis muss der Mitgliedstaat die Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, dadurch berücksichtigen, dass er die durch diese Unterlagen bescheinigte Qualifikation mit den nach nationalem Recht verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten vergleicht.

Ergibt sich eine **vollständige Entsprechung**, so hat der Mitgliedstaat anzuerkennen, dass dieses Diplom die in den nationalen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Ergibt sich lediglich eine **teilweise Entsprechung**, so kann der Aufnahmemitgliedstaat von dem Betroffenen den Nachweis verlangen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Er muss dann prüfen, ob die im Aufnahmestaat (im Rahmen eines Studiengangs oder praktischer Erfahrung) erworbenen Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen.

Was die im vorliegenden Fall erteilten Zulassungen angeht, so obliegt es, da sie auf den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Achten Richtlinie beruhen, dem nationalen Gericht, zu bestimmen, ob sie unter Wahrung der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze erteilt worden sind.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*